

Allgemeine Bedingungen für die SIGNAL IDUNA Global Garant Invest - SIGGI - Betriebliche Lebensversicherung

(Fassung 01.2008)

Sehr geehrter Kunde*),
als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.

Der Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die die Versicherung beantragt hat. In der Regel ist dies der Arbeitgeber (Trägerunternehmen), der über uns die betriebliche Altersversorgung für seine Mitarbeiter durchführt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitarbeiters aus dem Trägerunternehmen unter Mitgabe der Versicherung ist nach der Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft der ehemalige Mitarbeiter der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer wird als solcher im Versicherungsschein genannt.

Die versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wurde. Mitversicherte Personen sind diejenigen Personen, für die eine Hinterbliebenenrente oder eine Waisenrente versichert wurde. Für eine Hinterbliebenenrente bzw. Waisenrenten können Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, und Kinder sowie diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erfüllen (im Allgemeinen: die Kindergeldberechtigung), mitversichert werden.

Der Bezugsberechtigte ist derjenige, der eine Versicherungsleistung erhält. Bezugsberechtigt können die Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnlichen Personen, ehemaligen Arbeitnehmer und ehemals arbeitnehmerähnlichen Personen der Trägerunternehmen sein. Für eine Hinterbliebenenrente bzw. Waisenrenten können Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, und Kinder sowie diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erfüllen (im Allgemeinen: die Kindergeldberechtigung), bezugsberechtigt sein. Nur ausnahmsweise werden Leistungen im Todesfall - höchstens jedoch 8.000 EUR - als einmaliges Sterbegeld an Personen ausbezahlt, die nicht für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können.

Sind Sie die versicherte Person oder der Bezugsberechtigte, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsleistungen

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Was gilt für unsere Leistungsabsicherung oder für eine von Ihnen gewählte fondsgebundene Verrentung?
- § 3 Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?
- § 4 Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?

Beitragszahlung

- § 5 Wie verwenden wir Ihre Beiträge, die staatlichen Zulagen und die Zuzahlungen?
- § 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 8 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

Beginn des Versicherungsschutzes

- § 9 Wie kommt ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 10 Können Sie ihre Vertragserklärung widerrufen?

Eintritt des Versicherungsfalls

- § 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

Rückkaufswert

- § 12 Wie berechnet sich Ihr Rückkaufswert?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?
- § 14 Was passiert, wenn Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?

Ausscheiden aus dem Unternehmen

- § 15 Was geschieht, wenn die versicherte Person aus dem Unternehmen ausscheidet?

Kosten

- § 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Versicherungsschein, Mitteilungen, Bezugsrecht

- § 17 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 18 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 19 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

Anzeigepflichten

- § 20 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 21 Was passiert, wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen?

Ausschlussklauseln

- § 22 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 23 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

- § 24 Sie wollen die vereinbarte Höhe der Mindestleistung ändern?
- § 25 Sie wollen den Fonds wechseln?
- § 26 Änderung der Fondspalette
- § 27 Was passiert bei Schließung eines Fonds?
- § 28 Wie erfahren Sie den Wert Ihrer Versicherung?

Sonstiges

- § 29 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 30 Welches Gericht ist zuständig?

Änderungsvorbehalte

- § 31 Wann können wir den Beitrag oder die Leistung für Ihren Vertrag ändern?
- § 32 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

Versicherungsleistungen

§ 1 Was ist versichert?

1 Leistungen
SIGGI Betriebliche Lebensversicherung ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit

- lebenslanger Rentenzahlung (vgl. Abs. 3)
- Leistungsabsicherung durch Anlage in Wertsicherungsfonds (vgl. Abs. 3 b) und § 2),
- Recht auf Kapitalabfindung anstelle der Rentenzahlung (vgl. Abs. 4) und
- Beitragsrückgewähr bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn (vgl. Abs. 7).

*) Sämtliche verwendeten Begriffe, die Personen bezeichnen, sind geschlechtsneutral formuliert. Sie gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

Außerdem können garantierte Rentensteigerungen (Abs. 6), eine Rentengarantiezeit (vgl. Abs. 8) und eine Todesfallleistung im Rentenbezug (vgl. Abs. 9) eingeschlossen werden.

Einzelheiten des Umfangs der mit uns vereinbarten Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

2 Grundsätze, Chancen und Risiken der fondsgebundenen Versicherung

Ihre fondsgebundene Rentenversicherung dient dem Aufbau einer Altersversorgung in Form einer lebenslangen Rente (vgl. Abs. 3), welche aus dem angesparten Kapital (Vertragsguthaben) gebildet wird. Dabei bietet sie in der Ansparzeit eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds (Fondsguthaben).

Die Umwandlung des angesparten Vertragsguthabens in eine lebenslange Rente erfolgt mit einem im Versicherungsschein genannten Rentenfaktor, der von uns garantiert wird (vgl. Abs. 3 e)).

Die Wertentwicklung der Investmentfonds ist nicht vorherzusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fondsanteile der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Bei guter Fondsentwicklung wird Ihre Rente höher sein als bei einer weniger guten Entwicklung. Sie erreicht jedoch mindestens den mit uns als Mindestleistung vereinbarten Betrag.

Durch unsere Leistungsabsicherung (vgl. Abs. 3 b) und § 2) wird das Risiko der Wertminderung der Fondsanteile begrenzt. Dabei werden Teile Ihres Vertragsguthabens so in unserem Vermögen für konventionelle Versicherungen (übriges Vermögen) sowie in einem Wertsicherungsfonds angelegt (vgl. § 2 Abs. 1, 3 und 4), dass vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 Abs. 1, 3 und 4 sichergestellt ist, dass zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns ein Mindestguthaben zur Bildung der lebenslangen Rente zur Verfügung steht. Aus diesem Mindestguthaben und dem im Versicherungsschein genannten garantierten Rentenfaktor ergibt sich eine garantierte Mindestrente (in EUR).

Während des Rentenbezugs wird das Vertragsguthaben voll in unserem übrigen Vermögen für konventionelle Versicherungen angelegt, d.h. es erfolgt keine Beteiligung an der Wertentwicklung von Investmentfonds. Die Höhe der bei Rentenbeginn gezahlten Rente ist während der gesamten Rentenbezugszeit garantiert. Zusätzliche Rentenerhöhungen ergeben sich aus der möglichen Zuteilung von Überschüssen (vgl. Abs. 3 d)).

Sie haben jedoch die Möglichkeit, auch im Rentenbezug einen Teil des Vertragsvermögens in einem Wertsicherungsfonds anzulegen (vgl. Abs. 3 d) und § 2 Abs. 2, 3 und 4) und somit bei günstiger Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds Ihre garantierte Rente stärker zu erhöhen als im Vergleich zur konventionellen Anlage. Diesen Chancen steht jedoch gegenüber, dass Sie bei Kursrückgängen das Risiko der Wertminderung tragen und somit die garantierte Rente weniger stark steigt. Die Höhe der bei Rentenbeginn gezahlten Rente ist vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 Abs. 2, 3 und 4 auch bei dieser Verrentungsform während der gesamten Rentenzahlungszeit garantiert.

Bitte beachten Sie unsere weiteren Erläuterungen zu dem Wertsicherungsfonds in § 2.

3 Lebenslange Rentenzahlung

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir monatlich eine lebenslange Rente.

Die Rente wird erstmals am ersten Tage des nach dem Ablauf der Ansparzeit beginnenden Monats gezahlt und dann laufend am ersten Tage jedes folgenden Monats, solange die versicherte Person den Fälligkeitstermin erlebt.

Rentenzahlungen beginnen in der Regel nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person. Der genaue Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) ist im Versicherungsschein dokumentiert.

a) Rentenhöhe

Die Höhe der lebenslangen Rente ist abhängig von dem Geldwert (Abs. 3 d)) Ihres Vertragsguthabens bei Rentenbeginn (Abs. 3 b)) und dem im Versicherungsschein genannten Rentenfaktor (Abs. 3 e)).

b) Wie bildet sich in der Ansparzeit Ihrer Versicherung das für die Rentenzahlung bei Rentenbeginn zur Verfügung stehende Vertragsguthaben?

Ihr Vertragsguthaben ist entweder unmittelbar an der Wertentwicklung von Fonds beteiligt oder in unserem übrigen Vermögen angelegt. Bei den Fonds handelt es sich um einen speziellen Wertsicherungsfonds sowie um die von Ihnen gewählten Fonds (freie Fondsanlage). Jeder der angebotenen Fonds stellt einen gesonderten Anlagestock innerhalb unseres Sicherungsvermögens dar. Der einzelne Anlagestock wird gesondert von unserem übrigen Vermögen in Wertpapieren (Fondsanteilen von Investmentfonds) geführt. Ihre Anlagebeiträge (vgl. § 5 Abs. 1) werden in Anteileneinheiten des zugehörigen Anlagestocks (Fondsanteile) umgerechnet bzw. unserem übrigen Vermögen zugeführt.

Die Aufteilung zwischen Anlage in Wertsicherungsfonds, freien Fonds und in unserem übrigen Vermögen wird dabei monatlich nach einem automatisierten Verfahren neu festgelegt (vgl. § 2 Abs. 1). Ziel dieses Verfahrens ist eine hohe Beteiligung an der Entwicklung der Fonds bei gleichzeitiger Absicherung der Mindestleistung (vgl. Abs. 3 c) und § 2 Abs. 1, 3 und 4).

Ihr Vertragsguthaben ergibt sich somit stets aus den auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilen von Wertsicherungsfonds und freien Fonds und dem auf Ihre Versicherung entfallenden Anteil an unserem übrigen Vermögen. Es kann - je nach Entwicklung der Kapitalmärkte - sowohl vollständig in Fonds als auch vollständig in unserem übrigen Vermögen investiert sein.

c) Welche Leistungen sind vor Rentenbeginn garantiert?

Zum Rentenbeginn steht mindestens der als Mindestleistung vereinbarte Betrag zur Bildung einer Rente zur Verfügung.

Die aus dieser Mindestleistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnete Mindestrente garantieren wir Ihnen gemäß § 2 Abs. 4.

Bitte beachten Sie insoweit die nachstehenden Erläuterungen in § 2 Abs. 1, 3 und 4 zur Zusammensetzung der Garantie, zu den besonderen den Wertsicherungsfonds betreffenden Ereignissen und den Rechtsverhältnissen zu dem Wertsicherungsfonds.

d) Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Vertragsguthabens

Mit Rentenbeginn verrenten wir den gemäß Abs. 10 ermittelten Geldwert des Vertragsguthabens je nach vertraglicher Vereinbarung

- konventionell
- oder
- fondsgebunden.

Bei konventioneller Verrentung wird der Geldwert des Vertragsguthabens vollständig unserem übrigen Vermögen für konventionelle Versicherungen zugeführt. Die sich daraus nach Rentenzahlungsbeginn ergebende Rente ist garantiert und erhöht sich um künftige Überschüsse (vgl. § 4 Abs. 5). Eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Investmentfonds findet dann nicht mehr statt.

Bei der fondsgebundenen Verrentung erfolgt dagegen eine Anlage des Geldwertes des Vertragsguthabens in unserem übrigen Vermögen und in einem Wertsicherungsfonds, wobei die Aufteilung monatlich nach einem automatisierten Verfahren neu festgelegt wird (vgl. § 2 Abs. 2).

Die bei Rentenbeginn ermittelte Rente ist garantiert.

Da nur ein Teil des Geldwertes des Vertragsguthabens in unserem übrigen Vermögen angelegt wird und mindestens mit dem Rechnungszins verzinst wird, der verbleibende Teil jedoch dem Risiko von Kursrückgängen des Wertsicherungsfonds unterliegt, können wir nur eine geringere anfängliche Rente garantieren als bei der konventionellen Verrentung. Wegen der Beteiligung an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds kann sich bei günstiger Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds Ihre garantierte Rente stärker erhöhen als eine vergleichbare konventionelle Rente. Diesen Chancen steht jedoch gegenüber, dass Sie bei Kursrückgängen das Risiko der Wertminderung tragen und somit die garantierte Rente weniger stark steigt.

Bitte beachten Sie insoweit die nachstehenden Erläuterungen in § 2 Abs. 2, 3 und 4 zur Zusammensetzung der Garantie, zu den besonderen den Wertsicherungsfonds betreffenden Ereignissen und den Rechtsverhältnissen zu dem Wertsicherungsfonds.

Die fondsgebundene Verrentung ist nur für das Vertragsguthaben der Hauptversicherung möglich. Rentenleistungen aus der Umwandlung von Todesfallleistungen in Hinterbliebenen- oder Waisenrenten (vgl. Abs. 7 und 9) und vorgezogene Altersrenten im Falle verminderter Erwerbsfähigkeit (vgl. Abs. 5) werden jedoch stets nach den Regeln der konventionellen Verrentung und ohne garantierte Rentensteigerungen (vgl. Abs. 6) gebildet. Das gleiche gilt für Rentenleistungen aus eingeschlossenen Zusatzversicherungen.

e) Rentenfaktor

Die Höhe der lebenslangen Rente ermitteln wir unter Zugrundelegung des im Versicherungsschein genannten Rentenfaktors, der abhängig ist von der von Ihnen gewählten Verrentungsform. Dieser Rentenfaktor wird von uns garantiert und gibt an, welche monatliche Rente wir mindestens für 10.000 EUR Geldwert des Vertragsguthabens zahlen werden.

Der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor ist mit vorsichtigeren Annahmen über die Rechnungsgrundlagen (z.B. künftige Lebenserwartung, Rechnungszins) kalkuliert als denjenigen, die für heute beginnende Rentenversicherungen ohne Ansparzeit gelten. Zurzeit gelten für heute beginnende Rentenversicherungen ohne Ansparzeit als Rechnungsgrundlagen die Sterbetafel DAV 2004 R und ein Rechnungszins von 2,25 %. Die Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen im garantierten Rentenfaktor erfolgt durch einen pauschalen Abschlag von 20 % auf den mit den aktuellen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktor.

Die tatsächliche Rentenleistung für 10.000 EUR Geldwert des Vertragsguthabens ermitteln wir bei Rentenbeginn nach den Rechnungsgrundlagen, die wir für zu jenem Zeitpunkt beginnende Rentenversicherungen ohne Ansparzeit verwenden; sie ist jedoch mindestens so hoch wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor. Die gemäß diesem tatsächlichen Rentenfaktor aus dem Vertragsguthaben ermittelte Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezugs.

4 Kapitalwahlrecht

a) Altersrente

Sie haben die Möglichkeit, zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug der Altersrente gemäß Abs. 5 erfüllt sind, anstatt einer laufenden Rentenzahlung eine einmalige Kapitalauszahlung zu erhalten (Kapitalwahlrecht). Als Kapitalauszahlung wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vertragsguthaben gemäß Abs. 10 fällig.

Das Kapitalwahlrecht kann auch teilweise ausgeübt werden. In diesem Fall können bis zu 30 % der einmaligen Kapitalzahlung ausbezahlt werden und aus dem Restkapital wird eine Rente nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik gebildet. Dies führt zu einer Senkung der ursprünglich vereinbarten garantierten Leistungen.

Die für die Ausübung des Kapitalwahlrechts zu beachtende Frist ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

b) Todesfallleistung in der Ansparzeit oder im Rentenbezug

Bei Tod der versicherten Person kann anstatt der Verrentung einer Todesfallleistung in der Ansparzeit (vgl. Abs. 7) oder einer Todesfallleistung im Rentenbezug (vgl. Abs. 9) vor Zahlung der ersten Rente auf Antrag der nach Tod der versicherten Person bezugsberechtigten Personen eine Kapitalzahlung in Höhe der jeweiligen Todesfallleistung gewählt werden.

c) Die Kapitalabfindung zahlen wir in Euro aus. Sie können aber auch verlangen, dass wir denjenigen Teil der Leistung, welcher sich aus den auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteilen ergibt, in Fondsanteilen der entsprechenden Anlagestöcke erbringen.

Einen Wert des Fondsguthabens von weniger als 500 EUR erbringen wir stets als Geldleistung.

5 Vorgezogener oder aufgeschobener Rentenbeginn

a) Voraussetzungen

Die Altersrente kann bereits vor dem vereinbarten Rentenbeginn gewährt werden, wenn die versicherte Person Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente oder aber eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht. Gleiches gilt für diejenigen, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Altersruhegeld oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind; die verminderte Erwerbsfähigkeit ist in diesem Fall durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Der Bezug der vorzeitigen Rente beginnt zu Anfang des Monats, zu dem die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt wurden bzw. bei versicherten Personen, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, zu Beginn des Monats, in dem die oben genannten Voraussetzungen für Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind. Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht überzahlte Beiträge werden von uns zurückerstattet.

Bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit kann eine vorgezogene Rentenzahlung auf Antrag beendet werden; aus dem dann vorhandenen Vertragsguthaben wird unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine Versicherung mit dem ursprünglich vereinbarten Beginn der Altersrente gebildet.

Wir bieten Ihnen auf Antrag die Möglichkeit, den Rentenbeginn mit einer entsprechenden Rentenerhöhung um volle Jahre hinauszuschieben, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die weiteren Rahmenbedingungen zur Verlegung des ursprünglich vereinbarten Rentenbeginns sind in Ihrem Versicherungsschein geregelt.

b) Höhe einer vorgezogenen oder aufgeschobenen Altersrente

Die Höhe der Rente zum vorgezogenen oder aufgeschobenen Rentenbeginn ermitteln wir aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vertragsguthaben und dem gemäß Abs. 3 e) für das vorgezogene oder aufgeschobene Rentenbeginnalter der versicherten Person berechneten Rentenfaktor. Die Dauer einer ursprünglich vereinbarten Rentengarantiezeit (vgl. Abs. 8) oder einer mitversicherten Todesfallleistung im Rentenbezug (vgl. Abs. 9) bleibt erhalten.

Die Leistungsabsicherung des Vertragsguthabens greift nicht bei einem vorgezogenen Rentenbeginn.

6 Garantierte Rentensteigerungen

Bei Einschluss dieser Option wird zu jedem Jahrestag des Rentenbeginns die bisher gezahlte Rente um 1 % erhöht. Der Einschluss der garantierten Rentensteigerung muss spätestens zum Zeitpunkt des Rentenbeginns festgelegt werden, ein nachträglicher Ein- oder Ausschluss ist nicht möglich.

7 Todesfallleistung in der Ansparzeit

Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird - unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Abs. 11 - entweder eine sofort beginnende Hinterbliebenenrente oder es werden sofort beginnende Waisenrenten für die bei Tod bezugsberechtigten Personen gezahlt. Die Rentenhöhe ergibt sich nach den

anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem Geldwert des Vertragsguthabens, mindestens jedoch aus dem Betrag der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen (ohne Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen). Sind mehrere Waisen bezugsberechtigt, werden Waisenrenten in gleicher Höhe gezahlt.

Für den Fall, dass der Tod nach einer vorzeitigen Beitragsfreistellung (vgl. § 14) oder nach Vollendung des 70. Lebensjahres eintritt, wird ausschließlich der Geldwert Ihres Vertragsguthabens in der oben beschriebenen Weise verwendet.

Sind bei Tod der versicherten Person keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, wird ausnahmsweise der für eine Verrentung zur Verfügung stehende Betrag - höchstens jedoch 8.000 EUR - als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt.

8 Rentengarantiezeit

Stirbt die versicherte Person während einer vereinbarten Rentengarantiezeit, so wird die Altersrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weitergezahlt, wenn und solange die Auszahlung an Personen erfolgt, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können (vgl. die Erläuterungen in Abs. 11).

Sind bei Tod der versicherten Person keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, wird ausnahmsweise der auf die restliche Rentengarantiezeit entfallende Teil des noch vorhandenen Deckungskapitals - höchstens jedoch 8.000 EUR - als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt.

Der Einschluss einer Rentengarantiezeit ist nur möglich, wenn weder eine Todesfallleistung im Rentenbezug noch eine Hinterbliebenen- oder Waisenrenten-Zusatzversicherung mitversichert ist.

9 Todesfallleistung im Rentenbezug

Bei Vertragsabschluss wird eine Dauer ab Rentenbeginn festgelegt, innerhalb der bei Tod der versicherten Person eine Leistung fällig werden soll (Versicherungsdauer). Bei Tod der versicherten Person nach dem vereinbarten Rentenbeginn wird - unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Abs. 11 - entweder eine sofort beginnende lebenslange Hinterbliebenenrente oder es werden sofort beginnende Waisenrenten für die bei Tod bezugsberechtigten Personen gezahlt. Die Rentenhöhe wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Der für die Verrentung zur Verfügung stehende Betrag ist die Summe der ab Rentenbeginn garantierten Altersrenten für die Dauer der Todesfallleistung im Rentenbezug, abzüglich der bereits vor dem Tod der versicherten Person gezahlten garantierten Renten. Sind mehrere Waisen bezugsberechtigt, werden Waisenrenten in gleicher Höhe gezahlt.

Sind bei Tod der versicherten Person keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, wird ausnahmsweise der für eine Verrentung zur Verfügung stehende Betrag - höchstens jedoch 8.000 EUR - als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt.

Erlebt die versicherte Person den Ablauf der Versicherungsdauer der Todesfallleistung im Rentenbezug, wird keine Leistung fällig. Der Ablauf der Versicherungsdauer ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Der Einschluss einer Todesfallleistung im Rentenbezug ist nur möglich, wenn weder eine Rentengarantiezeit noch eine Hinterbliebenen- oder Waisenrenten-Zusatzversicherung mitversichert ist.

10 Geldwert des Vertragsguthabens

Bei Rentenbeginn oder Fälligkeit einer Kapitalabfindung ermitteln wir den Geldwert des auf Ihre Versicherung entfallenden Vertragsguthabens in Euro am letzten Monatsersten vor dem jeweiligen Ablauftermin - bei Kündigung, Übertragung des Vertrages bei Arbeitgeberwechsel oder Tod der versicherten Person am letzten Tag vor dem Kündigungs- bzw. Übertragungstermin bzw. am Tag des Eingangs der Meldung des Todesfalls. Ist der jeweilige Termin kein Börsentag, gilt der erste Börsentag danach als Stichtag.

11 Allgemeine Bestimmungen

a) Hinterbliebenenrente

Für eine Hinterbliebenenrente können Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Partner einer nicht-ehehlichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, bezugsberechtigt sein.

b) Waisenrente

Die Zahlung von Waisenrenten erfolgt nur an Personen, die die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG (im Allgemeinen: die Kindergeldberechtigung) erfüllen, und nur für die Zeiten, in denen diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Waisenrentenendalter darf höchstens 25 Jahre betragen.

c) Weitere Einzelheiten enthalten die Bedingungen der Hinterbliebenenrenten- bzw. Waisenrenten-Zusatzversicherung, die sinngemäß auch für die Verrentung einer Todesfallleistung in der Ansparzeit oder einer Todesfallleistung im Rentenbezug anzuwenden sind.

d) Zusammenfassung von Renten

Wenn eine monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, fassen wir 3 bzw. 6 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen, bis ein Betrag von 50 EUR erreicht ist. Wenn dieser Betrag auch dann noch nicht erreicht ist, werden 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammengefasst.

e) Kapitalisierung von Kleinbetragsrenten

Ist der Arbeitgeber bei Rentenbeginn Versicherungsnehmer, können mit seiner Zustimmung bei Rentenbeginn Kleinbetragsrenten, die 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen, kapitalisiert und als einmaliger Betrag an die bezugsberechtigte Person als Abfindung im Sinne von § 3 Abs. 2 Betriebsrentengesetz ausgezahlt werden. Eine Auszahlung erfolgt nur, soweit keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 2 Was gilt für unsere Leistungsabsicherung oder für eine von Ihnen gewählte fondsgebundene Verrentung?

1 Wie funktioniert unsere Leistungsabsicherung in der Ansparzeit?

a) Unser Verfahren zur Absicherung der garantierten Mindestleistung gemäß § 1 Abs. 3 c) (Leistungsabsicherung) basiert auf einem so genannten Wertsicherungsfonds. Dabei handelt es sich um einen Fonds, welcher innerhalb bestimmter Zeiträume (Sicherungszeitraum) nur beschränkte Kursverluste erleiden kann. Der maximal mögliche Kursverlust wird dabei von einem externen Garantiegeber, mit dem die Kapitalanlagegesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, rechtlich verbindlich garantiert (Sicherungs-niveau). Die IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG übernimmt eine Garantie für den Wert der Anteilseinheiten der Wertsicherungsfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4.

b) Mit der Leistungsabsicherung sorgen wir dafür, dass zum vereinbarten Rentenbeginn die gewünschte Mindestleistung zur Verfügung steht.

Zu diesem Zweck legen wir vor Rentenbeginn zu Beginn eines jeden Monats nach einem tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren, das die allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berücksichtigt, einen Teil Ihres Vertragsguthabens in einen Wertsicherungsfonds und einen anderen Teil in unserem übrigen Vermögen an (vgl. § 1 Abs. 3 b)). Diese Aufteilung wird dabei gerade so gewählt, dass zum Ende des Sicherungszeitraums auch bei einem Kursverlust des Wertsicherungsfonds bis zu seinem aktuellen Sicherungsniveau ein ausreichendes Vertragsguthaben vorhanden ist, um bei Anlage in unserem übrigen Vermögen die gewünschte Mindestleistung zum Rentenbeginn sicherzustellen.

c) In Zeiträumen, in welchen durch günstige Entwicklung der Kapitalmärkte die Garantie des Wertsicherungsfonds so hoch ist, dass keine Anlage in unserem übrigen Vermögen mehr notwendig ist, steht ein Teil Ihres Vertragsguthabens für eine freie Fondsanlage zur Verfügung. Dieser Teil kann sich abhängig von der Kursentwicklung des Wertsicherungsfonds monatlich ändern. Die Auswahl der Investmentfonds für die freie Fondsanlage können Sie innerhalb einer von uns vorgegebenen Auswahlliste selbst vornehmen.

d) Die Leistungsabsicherung greift nicht bei einem vorgezogenen Rentenbeginn, im Todes- oder Rückkausfall.

2 Wie funktioniert die fondsgebundene Verrentung nach Rentenbeginn?

a) Das Verfahren der fondsgebundenen Verrentung mit Absicherung einer mindestens gleich bleibenden Rentenhöhe basiert auf einem so genannten Wertsicherungsfonds. Dabei handelt es sich um einen Fonds, welcher innerhalb bestimmter Zeiträume (Sicherungszeitraum) nur beschränkte Kursverluste erleiden kann. Der maximal mögliche Kursverlust wird dabei von einem externen Garantiegeber, mit dem die Kapitalanlagegesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, rechtlich verbindlich garantiert (Sicherungs-niveau). Die IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG übernimmt eine Garantie für den Wert der Anteilseinheiten der Wertsicherungsfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4.

b) Mit der Leistungsabsicherung sorgen wir dafür, dass die zum Rentenbeginn vereinbarte Rentenhöhe während des Rentenbezuges immer gleich bleibt oder steigt.

Zu diesem Zweck legen wir zu Beginn eines jeden Monats nach einem tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren, das die allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berücksichtigt, einen Teil Ihres Vertragsguthabens in einen Wertsicherungsfonds und einen anderen Teil in unserem übrigen Vermögen an (vgl. § 1 Abs. 3 b)). Diese Aufteilung wird dabei gerade so gewählt, dass zum Ende des Sicherungszeitraums auch bei einem Kursverlust des Wertsicherungsfonds bis zu seinem aktuellen Sicherungsniveau ein ausreichendes Vertragsguthaben vorhanden ist, um bei Anlage in unserem übrigen Vermögen die Weiterzahlung der bis dahin erreichten Rente sicherzustellen.

c) Haben Sie die Option der garantierten Rentensteigerung gemäß § 1 Abs. 6 gewählt, wenden wir das unter b) beschriebene Rechenverfahren in der Weise an, dass zum Ende des Sicherungszeitraums auch bei einem Kursverlust des Wertsicherungsfonds bis zu seinem aktuellen Sicherungsniveau ein ausreichendes Vertragsguthaben vorhanden ist, um bei Anlage in unserem übrigen Vermögen die Weiterzahlung der bis dahin erreichten Rente und deren Steigerung um jährlich mindestens 1 % sicherzustellen.

d) Jeweils nach einem Jahr wird die für den weiteren Rentenbezug garantierte Rente neu bestimmt. Eine erhöhte (bzw. über den garantierten Steigerungssatz hinaus erhöhte) Rente kann gezahlt werden, falls durch günstige Entwicklung des Wertsicherungsfonds und/oder durch Überschüsse aus den Erträgen unserer im übrigen Vermögen geführten Kapitalanlagen (vgl. § 3) das Vertragsguthaben in einem dafür ausreichenden Maß angewachsen ist.

3 Was gilt bei besonderen Ereignissen, die die in Abs. 1 und 2 genannten Wertsicherungsfonds betreffen?

a) Sollte zum Beginn eines Monats die Rücknahme von Anteilseinheiten am Wertsicherungsfonds vorübergehend nicht möglich sein, behalten wir uns vor, die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens zur Leistungsabsicherung ebenfalls erst dann vorzunehmen, wenn eine Rücknahme unter Berücksichtigung der Garantien des Wertsicherungsfonds wieder möglich ist.

b) Sollten hinsichtlich des Wertsicherungsfonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Wertsicherungsfonds auszutauschen. Über einen Austausch werden wir Sie rechtzeitig informieren. Erhebliche Änderungen hinsichtlich eines Wertsicherungsfonds können insbesondere sein:

- Der Wertsicherungsfonds wird aufgelöst, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilseinheiten wird eingestellt.
- Das Rating einer Bank, die für diesen Wertsicherungsfonds dem Erwerber der Anteile gegenüber Garantien ausspricht oder Muttergesellschaft der Kapitalanlagegesellschaft ist, die den Fonds verwaltet, sinkt bei mindestens einer anerkannten Rating-Agentur unter ein Investmentgrade-Rating.
- Die Kapitalanlagegesellschaft, die den Fonds verwaltet, verliert ihre Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen, stellt deren Vertrieb ein oder kündigt die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung.

Falls wir einen Wertsicherungsfonds austauschen, werden wir versuchen, einen ähnlichen Ersatzfonds zu finden und Ihnen diesen Ersatzfonds, dessen Anlagegrundsätze sowie den Stichtag des Fondswechsels mitteilen. Ab dem Zeitpunkt des Fondswechsels wird der Teil des Vertragsguthabens, der in dem betroffenen Wertsicherungsfonds investiert ist, statt in den bisherigen Wertsicherungsfonds in den Ersatzfonds investiert. Aufgrund eines Fondswechsels kann sich die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens in freie Fonds, Wertsicherungsfonds und übriges Vermögen zum Zeitpunkt des Fondswechsels ändern. Die gewünschte Mindestleistung zum Rentenbeginn bzw. die zum Zeitpunkt des Fondswechsels gezahlte Rente bei fondsgebundener Verrentung sind jedoch von diesem Fondswechsel nicht betroffen.

Im Zeitraum vom Wegfall des Wertsicherungsfonds bis zum Einsatz des Ersatzfonds wird das betroffene Vertragsguthaben vollständig in unserem übrigen Vermögen angelegt und ist nicht an der Wertentwicklung eines Wertsicherungsfonds beteiligt. Sollten wir keinen Ersatzfonds finden, bleibt das Vertragsguthaben vollständig im übrigen Vermögen angelegt und Ihre Beteiligung an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds endet.

4 Wer stellt die von uns im Zusammenhang mit der optionalen Leistungsabsicherung / fondsgebundenen Verrentung gegebenen Garantien sicher?

Die von Ihnen gewählten Mindestleistungen sind in der Weise rechtlich verbindlich abgesichert, dass

- a) die IDUNA Vereinigte Lebensversicherung a. G. bei Rentenbeginn die Mindestleistung unter der Bedingung zur Verfügung stellt, dass zum Ende jedes Sicherungszeitraums der Kurswert des Wertsicherungsfonds mindestens das in den Vertragsbedingungen des Wertsicherungsfonds festgelegte Sicherungsniveau erreicht und
- b) ein externer Garantiegeber gegenüber dem Wertsicherungsfonds dafür haftet, dass der Kursverlauf des Wertsicherungsfonds dieser Bedingung genügt.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass der Kurswert des Wertsicherungsfonds am Ende eines Sicherungszeitraums einmal nicht das in den Vertragsbedingungen des Wertsicherungsfonds festgelegte Sicherungsniveau erreichen sollte, ist der externe Garantiegeber verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen Kurswert und Sicherungsniveau auszugleichen. Dadurch ist für den Teil Ihres Vertragsguthabens, der im Wertsicherungsfonds angelegt ist, ein Wert in Höhe des jeweiligen Sicherungsniveaus durch den externen Garantiegeber garantiert und gleichzeitig die Voraussetzung dafür gegeben, dass

die Mindestleistung gemäß a) bei Rentenbeginn zur Verfügung steht. Nur falls der externe Garantiegeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, übernehmen wir die Garantie für die Mindestleistung.

Den für Ihren Vertrag verwendeten Wertsicherungsfonds, seine Sicherungszeiträume und Sicherungsniveaus sowie die Namen der aufliegenden Kapitalanlagegesellschaft und des externen Garantiegebers entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Bitte beachten Sie, dass der Wertsicherungsfonds und der externe Garantiegeber von uns unabhängige rechtlich selbstständige juristische Personen sind.

§ 3. Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?

1 Überschüsse

a) Grundsätze

Um die mit Ihnen vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen erfüllen zu können, müssen wir unsere Tarife vorsichtig kalkulieren. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung und der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Durch die jährliche Beteiligung an den Überschüssen erhöht sich Ihre vertragliche Versicherungsleistung.

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die Überschüsse sind umso größer, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je günstiger sich die versicherten Lebensrisiken entwickeln (z.B. Langlebigkeit oder Invalidisierung) und je sparsamer wir wirtschaften.

b) Kapitalanlageergebnis

Sofern Teile Ihrer Vertragsguthabens in unserem übrigen Vermögen angelegt sind, entstehen Überschüsse aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Die Tarifikalkulation Ihres Vertrages erfolgt mit einem Zinssatz von 2,25 %. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge den Zinssatz von 2,25 %, da wir das Vermögen nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und unter Beachtung der erforderlichen Sicherheit anlegen.

c) Risikoergebnis

Bei der Tarifikalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

d) Kostenergebnis

Ebenso haben wir auch Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

2 Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen (vgl. Abs. 1 b)) über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

§ 4 Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Anlagestöcke, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 3 b)).

Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Höhe der Überschussanteilsätze können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen, den Sie bei uns anfordern können.

Die verteilungsfähige Bewertungsreserve zum Bilanzstichtag wird für alle anspruchsberechtigten Verträge im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Überschüsse

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Die Überschüsse - vor und insbesondere nach Rentenbeginn - stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem

Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der versicherten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen.

Auch an den Überschüssen durch das Risiko- und das Kostenergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der oben genannten Verordnung angemessen beteiligt.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Produktgruppen zusammengefasst, bei denen z.B. das versicherte Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko besonders zu berücksichtigen ist. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Produktgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Ihre Versicherung gehört zu der im Versicherungsschein genannten Produktgruppe.

b) Bewertungsreserven

Ein Teil der Bewertungsreserven (verteilungsfähige Bewertungsreserve) fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in Abs. 2 d) beschriebenen Verfahren zugeordnet. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

c) Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer wird eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung gebildet, soweit die Überschussbeteiligung nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden.

Die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung kann um unvorhersehbare Risikoverluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen vermindert werden, die insbesondere auf eine nicht vom einzelnen Versicherungsunternehmen zu verantwortende allgemeine Änderung der Verhältnisse zurückzuführen sind.

In Ausnahmefällen können wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines Notstandes (z.B. Verlustabdeckung) heranziehen. Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

d) Die Grundlagen der Tarifikalkulation sind

- für das Erlebensfallrisiko die Erlebensfallwahrscheinlichkeiten nach der DAV-Sterbetafel 2004 R,
- für das Todesfallrisiko während der Ansparzeit der Versicherung die Sterbenswahrscheinlichkeiten nach der DAV-Sterbetafel 1994 T,
- für das Invaliditätsrisiko (einer etwa eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten nach der DAV-Tafel 1997 I,
- für das Erwerbsunfähigkeitsrisiko (einer etwa eingeschlossenen Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung) die Erwerbsunfähigkeitswahrscheinlichkeiten nach der DAV-Tafel 1998 E.

Den Rechnungszins setzen wir mit 2,25 % an.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussbeteiligung während der Rentenbezugszeit werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den bei Rentenbeginn für dann beginnende laufende Renten maßgeblichen Rechnungsgrundlagen ermittelt.

2 Bemessungsgrundlage und Fälligkeit für die Überschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

a) Der auf Ihre Versicherung entfallende Teil der Überschüsse wird Ihnen in Form von Risiko- und Zinsüberschussanteilen zugeteilt. Außerdem werden Sie an den Bewertungsreserven beteiligt.

b) Risikoüberschussanteil

Ihre Versicherung erhält bereits ab Vertragsbeginn Risiko- und Kostenüberschussanteile.

Bemessungsgröße für die Risikoüberschussanteile sind die jeweils nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelten Risikobeiträge.

c) Zinsüberschussanteil

Wir teilen Ihrer Versicherung ab Vertragsbeginn monatlich Zinsüberschüsse zu.

Bemessungsgröße für die Zinsüberschussanteile ist der in unserem übrigen Vermögen angelegte Teil des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung zum Ende des Vormonats.

d) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Sie werden an den Bewertungsreserven beteiligt; die Zuteilung für Ihren Vertrag erfolgt bei

- Ablauf der Ansparzeit
- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit
- vollständiger Kündigung (vgl. § 14 Abs. 2 b))
- oder
- Übertragung des Vertrages bei Arbeitgeberwechsel (vgl. § 15).

Die Bemessungsgröße für Ihren Anteil an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ist die Summe der Kapitalerträge der bisher abgelaufenen Vertragsdauer.

Der Kapitalertrag eines Versicherungsjahres besteht aus den rechnungsmäßigen Zinsen auf den in unserem übrigen Vermögen angelegten Teil des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung.

Zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres wird für jeden anspruchsberechtigten Vertrag ein Verteilungsschlüssel für die Beteiligung an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ermittelt. Der Verteilungsschlüssel für Ihren Vertrag ist das Verhältnis der Summe der Kapitalerträge Ihres Vertrages zur Summe der Kapitalerträge aller anspruchsberechtigten Verträge. Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr.

Zum Zuteilungstermin der Bewertungsreserve Ihres Vertrages erhalten Sie die Hälfte Ihres anhand dieses Verteilungsschlüssels ermittelten Anteils an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve, die an dem zugehörigen Stichtag vorhanden ist.

Die Stichtage für die Ermittlung der Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve sind bei

- Ablauf der Ansparzeit:
der vierte Tag des letzten Monats vor Ablauf der Ansparzeit
- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit:
der vierte Tag des Monats des Eingangs der Meldung des Todesfalls
- vollständiger Kündigung:
der vierte Tag des letzten Monats vor dem Wirkungsdatum der Kündigung
- Übertragung des Vertrages bei Arbeitgeberwechsel:
der vierte Tag des letzten Monats vor dem Wirkungsdatum der Übertragung.

3 Verwendung der Überschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

a) Überschussanteile

Die zugeteilten Überschussanteile werden zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet.

b) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Wird Ihrem Vertrag eine Beteiligung an den Bewertungsreserven wegen vollständiger Kündigung, Übertragung oder Tod zugeteilt (vgl. Abs. 2 d)), so wird dieser Betrag zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet.

4 Verwendung der Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf der Ansparzeit

Bei Ablauf der Ansparzeit wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet.

5 Bemessungsgrundlage und Verwendung für die Überschussanteile während der Rentenbezugszeit

a) Die Überschüsse während der Rentenbezugszeit werden von uns als Zinsüberschussanteil auf den in unserem übrigen Vermögen angelegten Teil des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung weitergegeben.

b) Verwendung bei konventioneller Verrentung

Die Zinsüberschussanteile werden zur Bildung einer Bonusrente verwendet.

Bei der Bonusrente wird im ersten Jahr der Rentenzahlung die versicherte, d. h. die aus dem Vertragsguthaben bei Rentenbeginn ermittelte, garantierte Rente gezahlt. Erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn und für jedes folgende Jahr werden die jährlichen Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamtrente (versicherte Rente bei Rentenbeginn zuzüglich der Steigerungen) verwendet. Die sich danach ergebende Gesamrente ist jeweils garantiert.

c) Verwendung bei fondsgebundener Verrentung

Die monatlich zugeteilten Überschussanteile werden zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet. Eine mögliche Erhöhung der Rente ergibt sich dann im Rahmen der Neuaufteilung des Vertragsguthabens gemäß § 2 Abs. 2.

6 Änderungsmöglichkeit der Verwendung zukünftiger Überschüsse
Sollte sich nach Vertragsabschluss aufgrund von Umständen, die bei

Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, herausstellen, dass die unserer Tarifikalkulation zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen aufgrund eines unerwartet starken Anstiegs der Lebenserwartung voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um dauerhaft die Zahlung der garantierten Rente sicherzustellen und aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder
- offizieller Stellungnahmen der allgemein anerkannten Berufsvereinigung der Aktuar(e) (etwa Fachgrundsätze der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.) oder
- Feststellungen des Verantwortlichen Aktuars wegen unverschuldeten, nicht vorhersehbarer Veränderung unternehmensindividueller Risiken

angepasste Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellungen verwendet werden müssen, ist eine Auffüllung der Deckungsrückstellung für Ihren Vertrag erforderlich. Wir können vom Zeitpunkt der Notwendigkeit der Auffüllung an die für Ihren Vertrag künftig anfallenden Überschüsse (vgl. Abs. 3 bis 5) ganz oder teilweise so lange zur Refinanzierung der Auffüllung verwenden, bis die Refinanzierung abgeschlossen ist. Über eine solche Änderung informieren wir Sie schriftlich vor Beginn der Auffüllung, spätestens 2 Jahre nach Feststellung der Notwendigkeit der Auffüllung.

Die Änderung hat zur Folge, dass für Ihre Versicherung in der Zeit der Refinanzierung keine Überschüsse gutgeschrieben werden. Ihre garantierte Rente und schon erreichten Steigerungen aus der Überschussbeteiligung (bei Überschussverwendungsart Bonusrente) bzw. aus Überschussbeteiligung und Wertentwicklung der Wertierungsfonds (bei Verrentungsart Fondsrente) bleiben unberührt.

Beitragszahlung

§ 5 Wie verwenden wir Ihre Beiträge, die staatlichen Zulagen und die Zuzahlungen?

1 Wir führen Ihre Beiträge, etwa gewährte staatliche Zulagen und etwaige Zuzahlungen - jeweils vermindert um die kalkulatorischen Kosten - dem Vertragsguthaben zu. Bei beitragsfreien Verträgen oder Verträgen mit nicht monatlicher Beitragszahlung entnehmen wir ggf. Kostenanteile nicht nur aus den eingezahlten Beiträgen, sondern auch aus dem Vertragsguthaben.

2 Unterschreitet in einem Monat das Vertragsguthaben die Summe der in die Hauptversicherung eingezahlten Beiträge, etwa gewährten staatlichen Zulagen und etwaigen Zuzahlungen, so wird ein Risikoschutz für die Mindest- Todesfallleistung (Beitragsrückgewähr) aus dem Vertragsguthaben aufgebaut.

3 Zu Beginn eines jeden Kalendermonats während der Ansparzeit erfolgt jeweils eine Neuaufteilung des Vertragsguthabens auf die Anlagestöcke bzw. unser übriges Vermögen (vgl. § 2 Abs. 1).

Ergibt sich im Rahmen dieser Neuaufteilung, dass zusätzliche Beträge dem freien Fondsguthaben zugeführt werden können, so erfolgt diese Zuführung auf die einzelnen Fonds in dem von Ihnen gewählten Verhältnis. Wenn jedoch Beträge dem freien Fondsguthaben entnommen werden müssen, so geschieht dies im Verhältnis der Geldwerte der Guthaben in den einzelnen Fonds.

4 Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Fondsanteile ergibt sich durch Teilung des anzulegenden Beitrages durch den jeweiligen Rücknahmepreis der Fondsanteile. Dabei ist für die Bewertung der am Termin der Beitragsfälligkeit festgestellte Rücknahmepreis maßgebend. Ist dieser Termin kein Börsentag, gilt der erste Börsentag danach als Stichtag.

5 Soweit die Erträge, die aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der jeweiligen Fondsanteile. Mit den ausgeschütteten Erträgen eines Fonds werden Anteile des gleichen Fonds erworben, die unverzüglich im Verhältnis des zum Ausschüttungszeitpunkt vorhandenen Fondsguthabens des gleichen Fonds Ihrer Versicherung anteilig gutgeschrieben werden.

§ 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1 Die laufenden Beiträge (Regelbeiträge) zu Ihrer Versicherung sind Jahresbeiträge, die zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig werden.

2 Nach Vereinbarung können Sie die Jahresbeiträge auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zahlen; hierfür werden Ratenzuschläge erhoben.

3 Haben Sie keine laufende Beitragszahlung mit uns vereinbart, ist die Zahlung eines Einlösungsbeitrags erforderlich.

4 Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen

Beginn der Versicherung. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag an uns zu zahlen.

5 Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Haben Sie mit uns die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag einziehen können und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

6 Zuzahlungen

Über die laufenden Beiträge hinaus können Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn auch zu Beginn jedes Monats Zuzahlungen zu Ihrem Vertrag leisten; die in Abs. 7 genannten Höchstbeträge dürfen jedoch nicht überschritten werden.

7 Die Summe aus den im Laufe eines Kalenderjahres gezahlten Beiträgen, etwa gewährten staatlichen Zulagen und aufgewendeten Zuzahlungen darf einen Betrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zuzüglich 3.900 EUR nicht übersteigen. Für den Fall, dass ein Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine Zuzahlung aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses erbringt, erhöht sich der Betrag nach Satz 1 um den Betrag, der sich aufgrund der Vervielfältigungsregel nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG bestimmt.

Daneben sind Zuzahlungen im Rahmen der Übertragung von Anwartschaften gemäß § 4 BetrAVG möglich, soweit sie nach § 3 Nr. 55 EStG steuerfrei geleistet werden.

Bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Kalenderjahres können die zuvor aufgeführten Höchstbeträge erneut in Anspruch genommen werden.

§ 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1 Einlösungsbeitrag

a) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 6 Abs. 5), können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

Darüber hinaus steht uns eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages zu. Diese Gebühr, die unserem durchschnittlichen Aufwand entspricht, beträgt 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres bzw. 3 % des Einlösungsbeitrags. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt diese Gebühr bzw. wird - im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

b) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2 Folgebeitrag

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte (vgl. § 6 Abs. 5), erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Gleichzeitig werden wir die versicherte Person in Textform über die erfolgte Mahnung informieren und ihr eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Monaten einräumen. Begleichen Sie oder die versicherte Person den Rückstand nicht innerhalb der jeweils gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz nach Ablauf der der versicherten Person gesetzten Frist. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung und die versicherte Person in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

§ 8 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

Auf Antrag kann die Höhe der vereinbarten Beiträge für die restliche Vertragsdauer reduziert werden. Über die konkreten Auswirkungen auf die versicherten Leistungen informieren wir Sie nach Beantragung einer solchen Reduktion.

Beginn des Versicherungsschutzes

§ 9 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1 Ihr Versicherungsvertrag kann auf unterschiedliche Weise zustande kommen:

- Stellen Sie einen Antrag auf Abschluss der Versicherung uns gegenüber, liegt Ihre Vertragserklärung in dem durch Sie unterzeichneten Antrag. Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn Ihnen unsere ausdrückliche schriftliche Annahmeerklärung oder der Versicherungsschein zugegangen ist (sog. Antragsverfahren).
- Erhalten Sie dagegen auf Ihre Angebotsanfrage von uns ein Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrages, liegt Ihre Vertragserklärung in der durch Sie unterzeichneten schriftlichen Annahme unseres Angebotes. Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn uns Ihre Annahmeerklärung (schriftlich) zugegangen ist (sog. Invitativverfahren).

2 Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist (vgl. Abs. 1). Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

Soweit Sie den ersten oder einmaligen Beitrag oder einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, entfällt Ihr Versicherungsschutz unter den in § 7 Abs. 1 b) und 2 genannten Voraussetzungen.

§ 10 Können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

1 Sie können innerhalb einer Frist von 30 Tagen Ihre Vertragserklärung (vgl. § 9 Abs. 1) in Textform widerrufen. Eine Begründung muss Ihr Widerruf nicht enthalten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

2 Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen die folgenden Unterlagen in Textform zugegangen sind:

- der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Bedingungen sowie der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG und
- eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs (vgl. Abs. 3).

3 In der Belehrung informieren wir Sie über

- Ihre Rechte,
- unseren Namen und Anschrift als Empfänger Ihres Widerrufs,
- den Fristbeginn und Fristablauf des Widerrufs,
- das Erfordernis der Textform des Widerrufs,
- die mangelnde Verpflichtung zur Begründung des Widerrufs und
- die Rechtsfolgen und den zu zahlenden Betrag.

Die Belehrung werden wir Ihnen zusammen mit dem Versicherungsschein übermitteln.

4 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung (vgl. § 9 Abs. 1), so erstatten wir Ihnen den auf die Zeit nach Zugang Ihres Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge.

Für den anderen Teil der Beiträge gilt Folgendes:

- Haben wir Sie nach Abs. 3 ordnungsgemäß belehrt und haben Sie zugestimmt, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, so erhalten Sie von uns zusätzlich den aus diesen Beiträgen errechneten Rückkaufswert (gemäß § 12 ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten) einschließlich der Beteiligung an der Überschüssen gemäß § 4.
- Anderenfalls erhalten Sie zusätzlich den Rückkaufswert (gemäß § 12 ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten) oder, wenn dies für Sie günstiger ist, erstatten wir Ihnen die bereits gezahlten Beiträge - höchstens jedoch die Beiträge für das 1. Jahr; dies gilt nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

Die Erstattung der ganz oder teilweise zurückzuzahlenden Beiträge werden wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang Ihres Widerrufs vornehmen.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Wird eine vorgezogene Altersrente beantragt, ist uns eine Kopie des Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen, wenn die versicherte Person in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist. Zusätzlich können wir die Vorlage des Versicherungsscheins sowie den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

2 Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

3 Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Abs. 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

4 Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, so ist uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursachen sowie über Beginn und Verlauf der Krankheiten, die zum Tode der versicherten Person geführt haben, vorzulegen.

5 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

6 Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

7 Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

8 Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

Rückkaufswert

§ 12 Wie berechnet sich Ihr Rückkaufswert?

1 Allgemeine Regelung

Der Rückkaufswert ist der für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode (bei beitragsfreien Versicherungen: für den Schluss des laufenden Monats) bestehende Geldwert Ihres Vertragsguthabens (vgl. § 1 Abs. 10).

2 Zillmerung der Abschlusskosten

Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese so genannten Abschlusskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen) sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren oder Zillmerung) maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschlusskosten herangezogen, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode bestimmt sind und nicht zur Bildung einer erhöhten Deckungsrückstellung für den Mindestrückkaufswert (vgl. Abs. 3) benötigt werden (§ 25 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen). Der so zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

3 Mindestrückkaufswert

Bei Kündigung oder Beitragsfreistellung ist der Rückkaufswert mindestens der Geldwert des Vertragsguthabens (vgl. § 1 Abs. 10), das sich bei gleichmäßiger Verteilung der Abschlusskosten auf die ersten 5 Jahre der Ansparzeit ergibt (Mindestrückkaufswert). Sofern die Ansparzeit weniger als 5 Jahre beträgt, werden die Abschlusskosten auf die Ansparzeit verteilt.

Wird im Folgenden der Begriff "Rückkaufswert" bei einer Kündigung oder Beitragsfreistellung verwendet, ist stets der Mindestrückkaufswert gemeint.

Die Regelungen zur Verteilung der Abschlusskosten gelten sinngemäß auch für die Abschlusskosten auf Zuzahlungen und Zulagen.

4 Konsequenzen der Zillmerung und der Bildung von Mindestrückkaufswerten

Um Ihnen die als Mindestrückkaufswert zugesagten Werte bei Bedarf zur Verfügung stellen zu können, ermitteln wir monatlich Ihr Vertragsguthaben auch dann nach den Regeln des Abs. 3, wenn Sie Ihren Vertrag nicht kündigen oder beitragsfrei stellen. Dies bedeutet insbesondere, dass wir auch diejenigen Beitragsteile, die zur Bildung einer erhöhten Deckungsrückstellung für den Mindestrückkaufswert benötigt werden, gemäß § 5 dem Vertragsguthaben zuführen. Sind in Ihrem Vertrag jedoch Zusatzversicherungen während der Ansparzeit eingeschlossen, so ist aufgrund des Zillmerverfahrens aus diesen Zusatzversicherungen in den Anfangsjahren der Versicherung kein oder nur ein geringes Deckungskapital vorhanden, und die Regeln des Abs. 3 gelten ausschließlich bei Kündigung oder Beitragsfreistellung.

5 Befristete Herabsetzung des Rückkaufswertes

Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet.

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?

1 Kündigung

a) Zeitpunkt

Sie können Ihre Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres schriftlich kündigen. Bei Vereinbarung von Ratenzahlungen können Sie auch innerhalb des Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Beitragszahlungsabschnitts kündigen.

Eine Versicherung, für die Sie keine laufenden Beiträge zahlen, können Sie zum Schluss eines jeden Monats kündigen.

Versicherungen im Rentenbezug können nicht gekündigt werden.

b) Umfang

Sie können Ihre Versicherung ganz oder teilweise kündigen.

2 Beitragsfreistellung

Anstelle einer Kündigung nach Abs. 1 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden, d.h. Ihre Versicherung ruhen zu lassen.

§ 14 Was passiert, wenn Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?

1 Wirtschaftliche Nachteile einer Kündigung oder Beitragsfreistellung

a) Keine Rückzahlung der Beiträge

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie in keinem Fall verlangen.

b) Verteilung der Abschlusskosten

Bei der Ermittlung des Mindestrückkaufswertes (vgl. § 12 Abs. 3) werden die Abschlusskosten gleichmäßig auf die ersten 5 Jahre der Ansparzeit verteilt. Sofern die Ansparzeit weniger als 5 Jahre beträgt, werden die Abschlusskosten auf die Ansparzeit verteilt.

c) Konsequenzen

Die Verteilung der Abschlusskosten hat zur Folge, dass der Rückkaufswert Ihrer Versicherung erst in späteren Jahren die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht. Die Einzelheiten speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der garantierten Rückkaufswerte/Übertragungswerte und der beitragsfreien Renten entnehmen. Die darin genannten Garantiebeträge stehen unter dem Vorbehalt, dass Sie Ihre Beiträge bis zur Kündigung oder Beitragsfreistellung immer vereinbarungsgemäß gezahlt haben, also keine Beitragsrückstände bestehen.

2 Kündigung

a) Grundsätze

Wenn Sie Ihre Versicherung nach § 13 Abs. 1 kündigen, bewirkt dies - außer beim Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. b) - die Beitragsfreistellung der Versicherung gemäß Abs. 3.

b) Auszahlung eines Rückkaufswertes

Unter der Voraussetzung, dass bei einer Kündigung weder eine unverfallbare Anwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz noch eine vertraglich unverfallbare Anwartschaft besteht, zahlen wir den durch Ihre Beitragsanteile finanzierten Rückkaufswert gemäß § 12.

Etwaige Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen.

Zusätzlich zum Rückkaufswert Ihrer Versicherung wird die Hälfte des auf Ihren Vertrag entfallenden Anteils an den Bewertungsreserven fällig, die zum Stichtag, der für Ihre Kündigung gilt, vorhanden sind (vgl. § 4 Abs. 2 d)).

c) Zusatzversicherungen

Etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen erlöschen bei Rückkauf; ihre Rückkaufswerte erhöhen den Rückkaufswert der Hauptversicherung.

d) Auswirkungen einer Teilkündigung auf die Todesfalleistung in der Ansparzeit

Wird Ihnen nach einer Teilkündigung ein Betrag als (Teil-)Rückkaufswert ausgezahlt, dann wird der bis dahin erreichte Mindestbetrag für die Todesfalleistung (die Summe der eingezahlten Beiträge, etwa gewährten staatlichen Zulagen und etwaigen Zuzahlungen, vgl. § 1 Abs. 7) zum Zeitpunkt der Teilkündigung um den ausgezahlten Betrag vermindert. Die nach der Teilkündigung fällig werdenden Beiträge erhöhen diesen Mindestbetrag wieder in vollem Umfang.

e) Garantiebeträge

Vom Rückkaufswert garantieren wir Ihnen einen Betrag, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages abhängt (vgl. die im Versicherungsschein abgedruckte Tabelle der garantierten Rückkaufswerte/Übertragungswerte und der beitragsfreien Renten, die

unter dem Vorbehalt steht, dass keine Beitragsrückstände bestehen). Der Rückkaufswert entspricht dem Übertragungswert (vgl. § 15 Abs. 2).

Bei Versicherungen der Produktgruppen Comfort und Spezial werden aus Kostengründen Rückkaufswerte unter 10 EUR nicht ausbezahlt, sofern kein weiterer Zahlungsvorgang (z.B. eine Beitragsrückzahlung) erfolgt.

f) Teilweise Kündigung

Wenn Sie Ihre Versicherung nur teilweise kündigen, wird der Beitrag in der gleichen Weise herabgesetzt wie bei einer Beitragsreduktion (vgl. § 8). Die Auszahlung eines Teil-Rückkaufswertes ist insoweit beschränkt, dass nach erfolgter Auszahlung die auf den verbleibenden Vertragsteil bezogene vereinbarte Mindestleistung zum Rentenbeginn sichergestellt werden kann.

3 Beitragsfreistellung

a) Verlangen vollständiger Beitragsfreistellung

Haben Sie vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so führen wir die Versicherung beitragsfrei fort.

Das Vertragsguthaben (in Anteileneinheiten der Anlagestöcke) bleibt bestehen und wird im weiteren Verlauf lediglich um Kostenanteile gemindert (vgl. § 5 Abs. 1). Die für den Rentenbeginn vereinbarte Mindestleistung wird auf die Summe der bis zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge festgesetzt.

b) Verlangen teilweiser Beitragsfreistellung

Eine teilweise Beitragsfreistellung entspricht einer Beitragsreduktion gemäß § 8.

c) Zusatzversicherungen

Etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen werden bei einer Beitragsfreistellung ebenfalls beitragsfrei fortgeführt.

Vor der Beitragsfreistellung ggf. fest vereinbarte Verhältnisse zwischen der Leistung einer Zusatzversicherung und der vereinbarten Bruttobeitragssumme der Hauptversicherung gelten nicht fort. Einzelheiten zur Bestimmung der beitragsfreien Leistungen der Zusatzversicherungen sind den jeweiligen Bedingungen zu entnehmen.

d) Beitragsrückgewähr

Die Beitragsrückgewähr entfällt, d.h. bei Tod ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung wird ausschließlich der Geldwert Ihres Vertragsguthabens gezahlt.

e) Rentengarantiezeit

Die Dauer einer ggf. vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt erhalten.

f) Todesfallleistung im Rentenbezug

Die vereinbarte Versicherungsdauer der Todesfallleistung im Rentenbezug bleibt erhalten.

g) Wird die Versicherung wegen Nichtzahlung der während einer Elternzeit fälligen Beiträge in eine beitragsfreie umgewandelt und besteht während der Elternzeit das Arbeitsverhältnis ohne Entgelt gemäß § 1 a Abs. 4 des Betriebsrentengesetzes fort, kann die versicherte Person innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Elternzeit schriftlich verlangen, dass die Versicherung zu den vor der Umwandlung geltenden Bedingungen beitragspflichtig fortgesetzt wird.

Ausscheiden aus dem Unternehmen

§ 15 Was geschieht, wenn die versicherte Person aus dem Unternehmen ausscheidet?

1 Soweit bei Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen weder eine unverfallbare Anwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz noch eine vertraglich unverfallbare Anwartschaft besteht, können Sie verlangen, dass der durch von Ihnen finanzierte Beitragsanteile entstandene Rückkaufswert nach § 12 an Sie ausbezahlt wird. Die Versicherungsleistung wird entsprechend dem Umfang der Auszahlung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herabgesetzt und der Versicherungsvertrag wird weitergeführt. Haben Sie den gesamten Beitrag finanziert, wird der Rückkaufswert vollständig ausbezahlt.

2 Falls nach dem Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen der Vertrag nach einer evtl. teilweise vorgenommenen Auszahlung nach Abs. 1 weitergeführt wird, hat die versicherte Person in der Regel das Recht, den Vertrag als Versicherungsnehmer zu übernehmen und mit eigenen Beiträgen zu bedienen. Über den mit eigenen Beiträgen finanzierten Teil der Versicherung kann die versicherte Person verfügen.

Unter den Voraussetzungen des § 4 Betriebsrentengesetz kann die Versicherung auf einen neuen Arbeitgeber übertragen werden. Die garantierte Höhe der zu übertragenden Werte (Übertragungswerte) ergibt sich aus der im Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der garantierten Rückkaufswerte/Übertragungswerte und der beitragsfreien Renten, die unter dem Vorbehalt steht, dass keine Beitragsrückstände bestehen. Mit der Übertragung erlischt die Versicherung.

Kosten

§ 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1 Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nichts anderes vereinbart ist - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Verzug mit Beiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen, Verpfändungen und Pfändungen

§ 7 Abs. 1 a) bleibt unberührt.

2 Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

3 Abschlusskosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Für sie gilt § 12 Abs. 2 und 4.

Versicherungsschein, Mitteilungen, Bezugsrecht

§ 17 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

1 Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

2 In den Fällen des § 19 Abs. 3 erkennen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann an, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 18 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

1 Wir weisen Sie in den vor- und nachstehenden Bestimmungen jeweils darauf hin, ob Ihre das Versicherungsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen uns gegenüber schriftlich (eigenhändig von Ihnen unterzeichneter Brief) oder in Textform (z. B. als E-mail oder Fax) zu erfolgen haben.

2 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können; unsere Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung dieses Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

3 Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 2 entsprechend.

4 Bei einer Änderung der Postanschrift oder des Namens eines eventuellen Leistungsempfängers gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

5 Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns - auch in Ihrem Interesse - eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 19 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

1 Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

2 Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

3 Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (vgl. Abs. 1 und 2) sind nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

Das gleiche gilt für die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

4 Die Abtretung von Ansprüchen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen, wenn die versicherte Person die Beiträge durch Entgeltumwandlung finanziert.

Anzeigepflichten

§ 20 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

1 Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

2 Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

§ 21 Was passiert, wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen?

I Rücktritt

1 Wenn gemäß § 20 Abs. 1 erfragte Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. § 20 Abs. 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

2 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir auch dann nicht zur Leistung verpflichtet.

3 Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (vgl. § 12). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

II Kündigung

1 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen.

2 Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3 Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (vgl. § 14 Abs. 3).

III Rückwirkende Vertragsanpassung

1 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

2 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

IV Ausübung unserer Rechte

1 Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie rechtzeitig vor Vertragsabschluss durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der jeweiligen Frist nach Satz 2 dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

2 Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

3 Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsabschluss ausüben, bei Eintritt des Versicherungsfalles während der ersten 5 Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

V Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmementscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Abschnitt I Abs. 3 gilt entsprechend.

VI Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

§ 20 und die Abschnitte I bis V gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Abschnitt IV Abs. 3 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

VII Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie gleichzeitig die versicherte Person sind und uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

Ausschlussklauseln

§ 22 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

1 Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

2 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen beschränkt sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes Ihrer Versicherung (vgl. § 12). Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital erbringen können. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

3 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit terroristischen Akten durch vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes Ihrer Versicherung (vgl. § 12), sofern es durch den Einsatz oder das Freisetzen zu einer nicht kalkulierbaren Häufung von Leistungsfällen in einer Höhe kommt, bei der die Erfüllung nicht betroffener Verträge nicht mehr gewährleistet werden kann. Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 23 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

1 Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf von 2 Jahren seit Abschluss des Vertrages oder seit Wiederherstellung oder Erhöhung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihrer Versicherung (vgl. § 12). Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital erbringen können. Im Fall der Erhöhung beginnt die Zweijahresfrist nur für die aus der Erhöhung resultierenden Leistungen neu.

2 Bei vorsätzlicher Selbsttötung nach Ablauf der Zweijahresfrist bleiben wir zur Leistung verpflichtet.

Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

§ 24 Sie wollen die vereinbarte Höhe der Mindestleistung ändern?

1 Je nach Kursentwicklung der Fonds haben Sie vor Rentenbeginn die Möglichkeit, die vereinbarte Mindestleistung zur Absicherung von Kursgewinnen zu erhöhen.

2 In den letzten 5 Vertragsjahren bieten wir Ihnen im Rahmen des Ablaufmanagements eine systematische Sicherung des Vertragsvermögens an. Hierfür werden weder Gebühren noch Ausgabeaufschläge erhoben.

§ 25 Sie wollen den Fonds wechseln?

1 Fondswechsel sind nur innerhalb der freien Fondsanlage möglich. Sie können jederzeit beantragen, dass das vorhandene freie Fondsguthaben ganz oder teilweise in andere Fonds übertragen wird, die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen.

2 Hierzu wird der Geldwert des zu übertragenden Fondsguthabens ermittelt und in Anteile der anderen Fonds umgewandelt. Die Übertragung werden wir nach Eingang Ihres schriftlichen Antrags unverzüglich vornehmen. Sowohl der Wertermittlung des zu übertragenden Fondsguthabens als auch der Bestimmung der Anzahl der Anteileneinheiten der Fonds, auf die der Geldwert des Fondsguthabens übertragen werden soll, legen wir den Rücknahmepreis eines Fondsanteils am Tag der Übertragung zugrunde, d.h. es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

3 Sie können auch schriftlich beantragen, dass ab dem folgenden Termin für die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens (vgl. § 2 Abs. 1) die zusätzlich auf die freie Fondsanlage entfallenden Anteile ganz oder teilweise in andere Fonds eingezahlt werden, die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen.

4 Sie können von uns beliebig oft einen Anlagewechsel gemäß Abs. 1 oder 3 verlangen. 6 Übertragungen innerhalb eines Kalenderjahres sind kostenfrei; für jede darüber hinausgehende Übertragung wird eine Gebühr von 25 EUR erhoben.

5 Umschichtungen zwischen Wertsicherungsfonds und unserem übrigen Vermögen werden automatisch gemäß den Regelungen der Leistungsabsicherung (vgl. § 2 Abs. 1) vorgenommen. Sie sind kostenfrei.

§ 26 Änderung der Fondspalette

Bei einer Versicherung handelt es sich um ein langfristiges Produkt. Das bei Abschluss der Versicherung dargestellte Fondsangebot kann während der gesamten Laufzeit Änderungen und Erweiterungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die Sie der freien Fondsanlage Ihrer Versicherung zugrunde legen können, können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

§ 27 Was passiert bei Schließung eines Fonds?

Sollten die der freien Fondsanlage Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds nicht mehr zur Verfügung stehen, insbesondere weil sie uns nicht mehr wie bisher von der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt werden, können wir stattdessen solche Fonds aus dem Fondsangebot zu Ihrer Versicherung zugrunde legen, die nach unserer Einschätzung den von Ihnen gewählten Fonds am ehesten entsprechen. Über Änderungen werden wir Sie vorab schriftlich informieren.

Alternativ können Sie in diesem Fall kostenlos einen Wechsel der Fonds gemäß § 25 vornehmen.

§ 28 Wie erfahren Sie den Wert Ihrer Versicherung?

1 Sie erhalten von uns während der Ansparzeit jährlich eine Mitteilung, der Sie den Wert Ihres Vertragsguthabens sowie dessen Aufteilung in übriges Vermögen, Wertsicherungsfonds und freie Fondsanlage entnehmen können. Der Wert des Fondsguthabens wird dabei in Anteileneinheiten und als Euro-Betrag mitgeteilt.

2 Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung während der Ansparzeit jederzeit mit.

Sonstiges

§ 29 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 30 Welches Gericht ist zuständig?

1 Sie können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend machen. Sie können auch das Gericht des Ortes anrufen, an dem Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2 Wir müssen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts örtlich zuständig ist.

3 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig, wo wir unseren Sitz haben.

Änderungsvorbehalte

§ 31 Wann können wir den Beitrag oder die Leistung für Ihren Vertrag ändern?

1 Wir sind nach § 163 VVG berechtigt, den Beitrag für Ihre Versicherung neu festzusetzen, wenn

- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags verändert hat,
- der nach den berechtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die vorbezeichneten Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

Wir sind zur Neufestsetzung des Beitrags insoweit nicht berechtigt, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

2 Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags gemäß Abs. 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird.

3 Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

4 Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

§ 32 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

1 Wir sind nach § 164 VVG unter folgenden Voraussetzungen zur Änderung der Bestimmungen dieses Vertrages berechtigt:

Ist eine Bestimmung in unseren Allgemeinen Bedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

2 Die neue Regelung wird 2 Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.